

# MANDANTENINFO



EUROSAVE



Sonderinfo 1 / 2012

Rundschreiben für Mandanten

4. Januar 2012

## Allgemeines

Auch zum Jahreswechsel 2011/2012 möchten wir Sie wieder über wichtige Themen informieren. Gegenstand dieses Informationsbriefs sind die neuesten gesetzlichen Änderungen und weitere wichtige Themen zum Jahresanfang. Es traten u.a. folgende Gesetze in Kraft:

- Steuervereinfachungsgesetz 2011
- Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz
- Zweite Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen
- Drittes Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Bitte beachten Sie, dass es sich bei den angesprochenen Gesetzesänderungen nur um die wichtigsten Punkte handelt.

## Inhaltsübersicht

1. Schweiz und Deutschland paraphieren Steuerabkommen
2. Nachträgliche Schuldzinsen bei VuV-Einkünften als Werbungskosten absetzbar?
3. ELENA- Verfahren wird eingestellt
4. Hinweise zur Abgeltungsteuer
5. Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags
6. Kinderbetreuungskosten
7. Steuerliche Absetzbarkeit von Ausbildungskosten
8. Erstattungsüberhänge bei Kirchensteuer
9. Verbilligte Wohnraumüberlassung
10. Kinderfreibetrag, Kindergeld
11. Nachweis von Krankheitskosten
12. Elektronische Rechnungen
13. Lohnsteuerabzug 2012 (ELStAM-Verfahren)
14. Aussonderung von Unterlagen
15. Aufbewahrungspflichten nach Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz
16. Steuersätze 2008 - 2012

## **1. Schweiz und Deutschland paraphieren Steuerabkommen**

### **a) Allgemeines**

Die Unterhändler der Schweiz und Deutschlands haben am 10.8.2011 in Bern die Verhandlungen über offene Steuerfragen abgeschlossen und ein Steuerabkommen paraphiert.

Sollten Steuerpflichtige in der Schweiz bezogene Kapitalerträge nicht besteuert haben, sieht das Abkommen vor, dass Personen mit Wohnsitz in Deutschland ihre bestehenden Bankbeziehungen in der Schweiz nachbesteuern können, indem sie entweder eine einmalige Steuerzahlung leisten oder ihre Konten offenlegen.

### **b) Das Abkommen umfasst insbesondere folgende Punkte**

- Künftige Kapitalerträge und -gewinne sollen unmittelbar über eine Abgeltungsteuer erfasst werden. Der einheitliche Steuersatz wurde auf 26,375 % festgelegt. Dies entspricht dem in Deutschland geltenden Abgeltungsteuersatz.
- Um zu verhindern, dass neues unversteuertes Geld in der Schweiz angelegt wird, wurde vereinbart, dass die deutschen Behörden im Sinne eines Sicherungsmechanismus Auskunftsgesuche stellen können, die den Namen des Kunden, jedoch nicht zwingend den Namen der Bank enthalten müssen.
- Zur steuerlichen Nachbesteuerung bestehender Bankbeziehungen in der Schweiz soll Personen mit Wohnsitz in Deutschland einmalig die Möglichkeit gewährt werden, eine pauschal bemessene Steuer zu entrichten. Die Höhe dieser Steuerbelastung liegt zwischen 19 und 34 % des Vermögensbestandes und wird festgelegt aufgrund der Dauer der Kundenbeziehung sowie des Anfangs- und Endbetrages des Kapitalbestandes.
- Anstelle einer solchen Zahlung sollen die Betroffenen die Möglichkeit haben, ihre Bankbeziehung in der Schweiz gegenüber den deutschen Behörden offenzulegen (Selbstanzeige strafbefreiend).

### **c) Ablauf des Abkommens**

Nach der Paraphierung erfolgt die Unterzeichnung durch die beiden Regierungen in den nächsten Wochen.

Danach müssen die Gesetzgebungsorgane beider Länder dem Abkommen zustimmen. In der Schweiz untersteht das Abkommen voraussichtlich dem fakultativen Referendum.

Das Abkommen soll Anfang 2013 in Kraft treten.

## **2. Nachträgliche Schuldzinsen bei VuV-Einkünften als Werbungskosten absetzbar?**

Es kommt immer wieder vor, dass eine fremd finanzierte und vermietete Immobilie veräußert wird. Was geschieht, wenn der Veräußerungserlös nicht ausreicht, um die Verbindlichkeiten, die mit der Immobilie im Zusammenhang stehen, vollständig zu tilgen?

Nach bisheriger Rechtsauffassung sind die zurückbehaltenen Schulden reines Privatvermögen, das mit keiner Einkunftsart mehr im Zusammenhang steht. Die Schuldzinsen, die nach Veräußerung der Immobilie entstehen und bezahlt werden, stellen – nach bisheriger Rechtsauffassung – keine (nachträglichen) Schuldzinsen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung dar.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat mit Urteil vom 30.5.2011, Az. 9 V 1474/11 A (F), erhebliche Zweifel geäußert, ob nachträgliche Schuldzinsen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung weiterhin nicht als Werbungskosten zu berücksichtigen sind. Das Finanzgericht Düsseldorf verweist auch auf ein seit 2010 beim BFH liegendes Verfahren.

Rechtsfrage beim BFH:

Sind nachträgliche Schuldzinsen Werbungskosten bei der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung, wenn der Veräußerungspreis nicht zur vollständigen Tilgung eines aufgenommenen Darlehens reicht? (Az. IX R 67/10)

### **3. ELENA- Verfahren wird eingestellt**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales haben sich nach eingehender Überprüfung des ELENA-Verfahrens darauf verständigt, das Verfahren schnellstmöglich einzustellen.

Grund ist angeblich die fehlende Verbreitung der qualifizierten elektronischen Signatur. Hiervon hängt aber angeblich der Erfolg des ELENA-Verfahrens ab.

Dieses völlig unpraktikable Gesetz, das die Arbeitgeber und uns nur Zeit, Geld und Nerven kostete, wurde am 3. Dezember 2011 eingestellt. Ab diesem Zeitpunkt entfällt die Pflicht des Arbeitgebers, monatliche Meldungen zu Entgeltdaten im ELENA-Verfahren an die zentrale Speicherstelle zu erstatten. Früher bereits gespeicherte Arbeitnehmerdaten werden gelöscht. Dazu der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie, Dr. Philipp Rösler: „Gut, dass es uns gelungen ist, ELENA noch vor Jahresende endgültig aufzuheben. Das ist vor allem für kleine und mittlere Unternehmen, die durch ELENA besonders belastet wurden, eine gute Nachricht. Jetzt gilt es, aus den bislang gesammelten Erfahrungen zu lernen und künftig ein praktikables und unbürokratisches Verfahren für die elektronische Übermittlung von Entgeltdaten zu entwickeln. Eine vollständige oder teilweise Massenspeicherung von Daten wie im ELENA-Verfahren muss jedoch vermieden werden.“ Soweit die löbliche Aussage von Herrn Dr. Rösler; er vergisst dabei aber, dass die „Erfahrungen“, die die Politik jetzt sammeln konnte, arbeitgeberfinanziert sind.

### **4. Hinweise zur Abgeltungsteuer**

#### **a) Grundsatz**

Seit dem 1.1.2009 hat der Steuerabzug bei Kapitalerträgen abgeltende Wirkung. Dies bedeutet, es besteht grundsätzlich keine Pflicht mehr, diese Erträge in der Steuererklärung anzugeben. Die Besteuerung erfolgt mit einem einheitlichen Steuersatz von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und evtl. Kirchensteuer.

Die Kapitalertragsteuer wird nur dann erhoben, soweit die Kapitaleinkünfte den Sparer-Pauschbetrag von 801 € für Ledige oder 1.602 € für Verheiratete übersteigen.

### **b) Angaben in der Einkommensteuer-Erklärung immer wieder erforderlich**

Es zeigt sich immer wieder, dass aus zwei Gründen Angaben in der Einkommensteuer-Erklärung zu erfolgen haben. Dies sind:

- die Freistellungsaufträge wurden nicht zielgerichtet den kontoführenden Kreditinstituten erteilt  
oder
- bei kirchensteuerpflichtigen Steuerbürgern wurde keine Kirchensteuer einbehalten.

### **c) Freistellungsauftrag**

Zum Jahresbeginn ist daher zu prüfen, ob der Freistellungsauftrag in zutreffender Höhe erteilt ist und ob der Sparer-Pauschbetrag voll ausgeschöpft wird.

Sollten z.B. bei einem Kreditinstitut (Bank 1) Kapitalertragsteuern auf Zinseinnahmen anfallen und beim anderen Kreditinstitut (Bank 2) Teile des Freistellungsauftrags verfallen, dann ist eine Änderung der Freistellungsaufträge anzuraten.

### **d) Kirchensteuer**

Die Abgeltungsteuer beinhaltet nicht die Kirchensteuer. Die Kirchensteuer wird zusätzlich zur Abgeltungsteuer (Kapitalertragsteuer) festgesetzt. Dabei stellt die Kirchensteuer auf die Kapitalertragsteuer keine Sonderausgabe dar. Um diesen Nachteil auszugleichen, sieht das Gesetz vor, dass sich bei Kirchensteuerpflicht die Abgeltungsteuer ermäßigt.

Der einer Kirchengemeinschaft angehörende Steuerpflichtige hat das Recht, den Kirchensteuerabzug an der Quelle zu beantragen oder die Kirchensteuer erst im Rahmen der Veranlagung festsetzen zu lassen.

Wird der Kirchensteuerabzug auf die Kapitalerträge an der Quelle vorgenommen, ist die Besteuerung auch hinsichtlich der Kirchensteuer abgegolten.

Damit der Steuerabzugsverpflichtete (Bank) den Kirchensteuerabzug vornehmen kann, muss der Kirchensteuerpflichtige einen schriftlichen Antrag beim Steuerabzugsverpflichteten stellen.

Der Antrag umfasst dann sämtliche Kapitalerträge, die der Steuerabzugsverpflichtete an den Kirchensteuerpflichtigen ausbezahlt.

Nachdem der Nichtabzug der Kirchensteuer einen erheblichen Verwaltungsaufwand auslöst, ist dringend zu empfehlen, die Anträge rechtzeitig vor Beginn des nächsten Kalenderjahres zu stellen.

### **e) Höhe der Kapitalertragsteuer bei Kirchensteuerpflicht**

Nachfolgend drei der häufigsten Fälle zur Kapitalertragsteuer.

Sachverhalt	Kirchensteuer in %	Kapitalertrag- steuer in %
Keine Zugehörigkeit zu Religionsgemeinschaft	0	25,00
Zugehörigkeit zu Religionsgemeinschaft	8	24,51
Zugehörigkeit zu Religionsgemeinschaft	9	24,45

## **5. Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags**

Ab dem Veranlagungszeitraum 2011 wird der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 € auf 1.000 € angehoben.

Beim Lohnsteuerabzug war die Anhebung erstmals ab Dezember 2011 anzuwenden.

## **6. Kinderbetreuungskosten**

Bisher wird zwischen erwerbsbedingten (= Betriebsausgaben oder Werbungskosten) und nicht erwerbsbedingten (= Sonderausgaben) Kinderbetreuungskosten unterschieden. Ab 2012 sind die Kinderbetreuungskosten ausschließlich als Sonderausgaben berücksichtigungsfähig.

Dabei sind wie bisher 2/3 der Aufwendungen, höchstens 4.000 € je Kind, für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörenden Kindes im Sinne des § 32 Abs. 1 Einkommensteuergesetz, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, zu berücksichtigen.

Wichtig:

Voraussetzung für den Abzug der Aufwendungen ist, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist.

## **7. Steuerliche Absetzbarkeit von Ausbildungskosten**

### **a) Ausgangslage: Urteile des Bundesfinanzhofs**

Aufwendungen für die Berufsausbildung beziehungsweise für das Erststudium werden seit 2004 nicht mehr als Werbungskosten anerkannt. Sie können lediglich als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Nach § 12 Nr. 5 EStG können Aufwendungen für eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium nicht als Werbungskosten geltend gemacht werden, soweit sie nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses entstanden sind.

Dies sieht der Bundesfinanzhof entgegen § 12 Nr. 5 EStG anders.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit den Urteilen vom 28. Juli 2011 entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung entschieden, dass

- Aufwendungen für eine erstmalige Berufsausbildung oder
- für ein im Anschluss an das Abitur durchgeführtes Studium

auch nach aktueller Rechtslage Werbungskosten sein können.

In jedem Einzelfall sei genau zu prüfen, ob und welche Aufwendungen des Steuerbürgers jeweils nach den geltenden Grundsätzen zum Werbungskostenabzug steuerlich absetzbar sein können.

Der BFH stellt klar, dass beruflich veranlasste Aufwendungen dem Grunde nach vorweggenommene Werbungskosten sind. Ein solcher Veranlassungszusammenhang ist regelmäßig gegeben, wenn die erstmalige Berufsausbildung Berufswissen vermittelt und damit auf die Erzielung von Einnahmen gerichtet ist.

## b) Gesetzesänderung

Das Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz wurde am 25.11.2011 im Bundesrat angenommen. Somit kann das Gesetz in Kraft treten.

In dieses Gesetz wurden Änderungen des Einkommensteuergesetzes bezüglich der Berufsausbildungskosten aufgenommen.

So wird nun rückwirkend ab 2004 gesetzlich klargestellt (oder rückwirkend geregelt), was der Gesetzgeber seit 2004 wollte.

Es wurde in die §§ 4 und 9 EStG die Formulierung aufgenommen, dass Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium, das zugleich eine Erstausbildung vermittelt, keine Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten sind, wenn diese Berufsausbildung oder dieses Erststudium nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfindet.

Zugleich wird ab 2012 der als Sonderausgaben abzugsfähige Höchstbetrag für Aufwendungen für eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium von 4.000 € auf 6.000 € erhöht.

Dies hat zur Folge, dass im Rahmen einer Erstausbildung oder eines Erststudiums anfallende Kosten nicht zu einem Verlust führen, der auf die Zeiträume vorgetragen werden kann, in denen erstmals die Ausbildung beendet und Einkünfte erwirtschaftet werden. Der oft publizierte Tipp, Studenten mögen Kosten ihrer Berufsausbildung sammeln, eine Steuererklärung abgeben (obwohl sie nichts verdient haben) und dann die Verluste vorzutragen funktioniert nicht.

Anmerkung:

Die Rechtsprechung des BFH, nach der der mit Wirkung zum Veranlagungszeitraum 2004 eingeführte § 12 Nr. 5 EStG der Abziehbarkeit beruflich veranlasster Kosten für eine Erstausbildung oder für ein Erststudium auch dann nicht entgegensteht, wenn der Steuerpflichtige diese Berufsausbildung unmittelbar im Anschluss an seine Schulausbildung aufgenommen hat (BFH-Urteile vom 28.7.2011, VI R 38/10, DStRE 2011, 1116 und VI R 7/10, DStR 2011, 1559), ist vom Gesetzgeber mit einem „Nichtanwendungsgesetz“ (siehe oben) belegt worden. Durch das Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften (Beitreibungsrichtlinien-Umsetzungsgesetz – BeitrRLUmsG) vom 7.12.2011 (BGBl I 2011, 2592) wurde das EStG geändert. §§ 4 Abs. 9, 9 Abs. 6, § 12 Nr. 5 EStG n.F. bestimmen nunmehr, dass Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine erstmalige Berufsausbildung oder für sein Erststudium keine Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten sind. Zugleich wurde die Höchstgrenze des Sonderausgabenabzugs nach § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG i. d. F. des BeitrRLUmsG von 4.000 € auf 6.000 € angehoben. Das systematisch folgerichtig in § 4 EStG und § 9 EStG geregelte Abzugsverbot trifft jedoch nur Kosten einer echten Erstausbildung.

Aufwendungen für eine Ausbildung nach vorangegangener Berufsausbildung (auch wenn es sich um ein erstes Studium nach einer nichtakademischen Ausbildung handelt) sind hingegen weiterhin als Betriebsausgaben oder Werbungskosten zu berücksichtigen, wenn ein hinreichend konkreter, objektiv feststellbarer Zusammenhang mit der nachfolgenden Berufstätigkeit besteht. Dies ist nach der Besprechungsentscheidung regelmäßig der Fall, wenn die Ausbildung Berufswissen vermittelt und zur Erzielung von Einnahmen befähigt.

Dies ist von besonderer Bedeutung. Denn der BFH hat damit den engen Berufsausbildungsbegriff des BMF (BMF v. 22.9.2010, IV C 4 – S 2227/07/10002:002, DOK 2010/0416045, BStBl I 2010, 721, DStR 2010, 1988, Tz 4) zurückgewiesen. Es bleibt abzuwarten, wie die Finanzbehörden hierauf reagieren.

Allerdings birgt das Urteil nicht nur Konfliktpotential, sondern eröffnet auch „Gestaltungsmöglichkeiten“. So lassen sich etwa „Wartezeiten“ durch eine im zeitlichen Aufwand überschaubare berufliche Erstausbildung, beispielsweise zum Assistent Aviation Information Analyst (FG Rheinland-Pfalz v. 18.3.2010, 4 K 1127/07, DstRE 2011, 410) oder zur Flugbegleiterin und zum Flugbegleiter steuerlich „veredeln“. Möglicherweise lässt sich aufgrund des „schlanken“ Berufsausbildungsbegriffs des BFH bei „abgestuften“ Ausbildungen zukünftig auch schneller zu einer steuerwirksamen Zweitausbildung gelangen. Denn jedenfalls bei einer Pilotenausbildung ist ausweislich der Besprechungsentscheidung im Einzelfall zu prüfen, ob die Ausbildung zum Erwerb einer Musterberechtigung für ein bestimmtes Verkehrsflugzeug eine zweite Ausbildung darstellt oder Teil einer einheitlichen Ausbildung ist. Eine „Übertragung“ dieser Grundsätze auf andere (kostenpflichtige) Ausbildungsgänge scheint nicht ausgeschlossen. Offen ist auch, ob der Gesetzgeber das „neue“ Abzugsverbot verfassungsfest geregelt hat. Denn die Neuregelungen in §§ 4 Abs. 9, 9 Abs. 6, § 12 Nr. 5 EStG n. F. sollen nach § 52 Abs. 12 und 23d EStG n. F. rückwirkend ab dem Veranlagungszeitraum 2004 gelten. Zum anderen stellt sich die Frage nach der Vereinbarkeit des Abzugsverbots mit dem objektiven Nettoprinzip. Hierüber wird letztverbindlich jedoch nicht der BFH, sondern das BVerfG befinden.

### **8. Erstattungsüberhänge bei Kirchensteuer**

Übersteigen die vom Steuerpflichtigen erhaltenen Erstattungen die entsprechenden geleisteten Aufwendungen, sind die Aufwendungen insoweit mit Null anzusetzen. Gleichzeitig ergibt sich ein Erstattungsüberhang, der nach bisherigem Recht zur Korrektur der Steuerfestsetzungen von Vorjahren führt.

Ab dem Veranlagungszeitraum 2012 führen die Erstattungsüberhänge bei der Kirchensteuer nicht mehr zu einer Änderung von Vorjahresveranlagungen. Die Überhänge sind dann im Jahr der Erstattung dem Gesamtbetrag der Einkünfte zuzurechnen.

#### **Beispiel:**

A erhält im Jahr 2012 für das Jahr 2010 eine Rückerstattung der Kirchensteuer i.H.v. 2.000 €. Im Jahr 2012 hat A 1.200 € an Kirchensteuer bezahlt.

Kirchensteuerzahlung in 2012	1.200 €
Kirchensteuererstattung in 2012	- <u>2.000 €</u>
Kirchensteuerüberhang in 2012	800 €

Der übersteigende Betrag von 800 € ist im Veranlagungszeitraum 2012 dem Gesamtbetrag der Einkünfte hinzuzurechnen.

## **9. Verbilligte Wohnraumüberlassung**

Beträgt das Entgelt für die Überlassung einer Wohnung zu Wohnzwecken ab 2012 weniger als 66 % der ortsüblichen Marktmiete, so ist die Nutzungsüberlassung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen. Die Grenze liegt bis Ende 2011 bei 56 %.

Neu aufgenommen wurde zudem ab 2012 in den § 21 Abs. 2 Einkommensteuergesetz folgender Satz:

„Beträgt das Entgelt bei auf Dauer angelegter Wohnungsvermietung mindestens 66 % der ortsüblichen Miete, gilt die Wohnungsvermietung als entgeltlich.“

Dieser Satz bewirkt, dass die Totalüberschussprognose von der Finanzverwaltung nicht mehr gefordert werden kann. Die Überschussprognose war bisher häufig bei der Vermietung an Angehörige wegen verbilligter Wohnraumüberlassung von den Steuerpflichtigen vorzulegen.

In den Fällen einer verbilligten Vermietung von Wohnraum von weniger als 66 % der ortsüblichen Miete ist danach ohne Prüfung einer Totalüberschussprognose generell eine Aufteilung in einen entgeltlichen und unentgeltlichen Teil vorzunehmen.

## **10. Kinderfreibetrag, Kindergeld**

Nach derzeitiger Rechtslage werden Kinderfreibetrag bzw. Kindergeld nur gewährt, wenn volljährige Kinder nicht über eigene Einkünfte und Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, von mehr als 8.004 € verfügen.

Ab Januar 2012 spielt es für den Kinderfreibetrag bzw. das Kindergeld keine Rolle mehr, wie hoch die Einkünfte und Bezüge des Kindes sind. Die Grenze von 8.004 € wurde ersatzlos gestrichen.

Wird eine erste Berufsausbildung durchgeführt, dann ist es nicht schädlich, wenn die Einkünfte und Bezüge über der bisherigen Grenze von 8.004 € liegen.

Bei einer zweiten Berufsausbildung bzw. beim Zweit-Studium gelten aber Besonderheiten. Wird eine weitere (2.) Berufsausbildung oder ein Zweit-Studium durchgeführt, dann wird wegen der Schädlichkeit auf Art und Umfang der Tätigkeit abgestellt. Die Höhe der Einkünfte und Bezüge spielen auch in diesem Fall keine Rolle mehr.

Befindet sich das Kind in einer weiteren Berufsausbildung ohne schädliche Erwerbstätigkeit, ist es beim Kinderfreibetrag bzw. Kindergeld zu berücksichtigen.

Eine unschädliche Erwerbstätigkeit liegt in folgenden Fällen vor:

- Die regelmäßige Arbeitszeit liegt bis zu 20 Stunden wöchentlich oder
- bei der Erwerbstätigkeit handelt es sich um einen sog. Mini-Job oder
- die Erwerbstätigkeit wird im Rahmen eines Ausbildungsdienstverhältnisses ausgeübt.



## **11. Nachweis von Krankheitskosten**

In allen Fällen, in denen die Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist, ist der Nachweis der Zwangsläufigkeit von Aufwendungen im Krankheitsfall wie folgt zu erbringen (§ 64 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung):

- durch eine Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel;
- durch ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung für
  - o eine Bade- oder Heilkur,
  - o eine psychotherapeutische Behandlung,
  - o eine medizinisch erforderliche auswärtige Unterbringung eines an einer Behinderung leidenden Kindes,
  - o die Notwendigkeit der Betreuung durch eine Begleitperson,
  - o medizinische Hilfsmittel, die als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens i. S. von § 33 Abs. 1 SGB V anzusehen sind,
  - o wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethoden;
- durch eine Bescheinigung des behandelnden Krankenhausarztes, in dem bestätigt wird, dass der Besuch zur Heilung oder Linderung einer Krankheit entscheidend beitragen kann, für Besuchsfahrten zu einem für längere Zeit in einem Krankenhaus liegenden Ehegatten oder Kind.

Wichtig:

Der zu erbringende Nachweis muss vor Beginn der Heilmaßnahme oder dem Erwerb des medizinischen Hilfsmittels ausgestellt worden sein.

Die Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung erfolgte, weil der Bundesfinanzhof seine bisherige Rechtsprechung zum Nachweis der Zwangsläufigkeit von Krankheitskosten geändert hatte. Durch die Neuregelung wird eine Gesetzeslage geschaffen, die der Rechtslage vor den BFH-Entscheidungen entspricht. Der Fiskus zeigt sich wieder einmal als schlechter Verlierer.

## **12. Elektronische Rechnungen**

### **a) Neuregelung ab 1.7.2011**

Durch eine Neufassung des § 14 Abs. 1 und Abs. 3 sowie des § 14b Umsatzsteuergesetz (UStG) sind die Anforderungen an eine elektronische Rechnung deutlich reduziert worden.

Die Neufassung des § 14 Abs. 1 UStG dient der umsatzsteuerlichen Gleichstellung von Papier- und elektronischen Rechnungen.

Die Neuregelungen sind auf alle Rechnungen über Umsätze anzuwenden, die nach dem 30.6.2011 ausgeführt werden.

Soweit für eine Leistung, die vor dem 1.7.2011 ausgeführt wurde, nach dem 30.06.2011 eine Rechnung erstellt wurde, ist die Neuregelung nicht anwendbar.

**b) Was ist eine elektronische Rechnung?**

§ 14 Absatz 1 Satz 8 UStG definiert eine elektronische Rechnung als eine Rechnung, die in einem elektronischen Format ausgestellt und empfangen wird.

Hierunter fallen Rechnungen, die

- per E-Mail
- im EDI-Verfahren
- als PDF- oder Textdatei
- per Computer-Telefax
- Fax-Server (nicht aber Standard-Telefax) oder
- im Wege des Datenträgeraustauschs

übermittelt werden.

**c) Auswirkung auf Papierrechnungen**

Die Gleichstellung führt zu keiner Erhöhung der Anforderungen an Papierrechnungen. Bei Papierrechnungen sind bereits nach den bestehenden Grundsätzen der ordnungsmäßigen Buchführung die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit zu gewährleisten.

**d) Grundlegende Anforderungen**

Bei elektronischen, aber auch bei Papierrechnungen müssen jedoch

- die Echtheit der Herkunft
- die Unversehrtheit ihres Inhalts und
- die Lesbarkeit für die Dauer der Aufbewahrungsfrist gewährleistet sein.

**e) Echtheit der Herkunft**

Unter Echtheit der Herkunft ist die Sicherheit der Identität des Rechnungsausstellers (leistender Unternehmer oder Leistungsempfänger in dem Fall der Gutschrift oder Dritter, sofern sich der leistende Unternehmer oder der Leistungsempfänger in dem Fall der Gutschrift eines Dritten zur Rechnungsstellung bedient) zu verstehen.

Somit ist unter Echtheit der Herkunft zu verstehen, dass der Rechnungsempfänger belegen und dadurch beweisen kann, von welchem Rechnungsaussteller er die elektronische Rechnung erhalten hat. Zudem muss er belegen können, auf welchem Weg die elektronische Rechnung übermittelt wurde.

**f) Überwachung durch Prüfpfad**

Jeder Unternehmer kann selbstständig festlegen, in welcher Weise und durch welches innerbetriebliche Kontrollverfahren er die Erfüllung der Voraussetzungen gewährleisten möchte.

Es ist aber erforderlich, dass ein verlässlicher Prüfpfad zwischen Rechnung und Leistung besteht.

Unter „innerbetrieblichen Kontrollverfahren“ sind Verfahren zu verstehen, die der Unternehmer zum Abgleich der Rechnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen einsetzt.

Der Unternehmer wird im eigenen Interesse z.B. überprüfen, ob

- die Rechnung in der Substanz korrekt ist (Art, Menge, Qualität, Preis)
- der Rechnungsaussteller also tatsächlich den Zahlungsanspruch hat
- die vom Rechnungsteller angegebene Kontoverbindung korrekt ist.

Der Unternehmer ist frei darin, ein für ihn geeignetes Verfahren zu wählen. Dies kann im Rahmen eines entsprechend eingerichteten Rechnungswesens geschehen, aber z. B. auch durch manuellen Abgleich der Rechnung mit vorhandenen geschäftlichen Unterlagen (z. B. Kopie der Bestellung, Auftrag, Kaufvertrag, Lieferschein).

Diese Regelung führt für den Unternehmer zu keiner zusätzlichen Verpflichtung zur Dokumentation des Kontrollverfahrens.

### **g) Beweislast**

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für den Vorsteuerabzug (z. B. ordnungsgemäße Rechnung, Leistungsbezug für sein Unternehmen, Höhe der gesetzlich geschuldeten Steuer) der Unternehmer bereits nach geltendem Recht die Feststellungslast trägt.

### **h) Speicherung der Daten**

Auch bei elektronischen Rechnungen sind § 147 AO, die Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) und die Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU) zu beachten. Danach hat die Speicherung der Inhalts- und Formatierungsdaten der elektronischen Rechnung auf einem Datenträger zu erfolgen, der Änderungen nicht mehr zulässt. Der Originalzustand der übermittelten Daten muss erkennbar sein.

Dies entspricht der derzeitigen Verwaltungsanweisung zur elektronischen Archivierung von Rechnungen nach § 14b UStG und steht im Einklang mit Unionsrecht, da Artikel 247 Abs. 2 der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie den Mitgliedstaaten das Recht einräumt vorzuschreiben, dass Rechnungen in Originalform aufzubewahren sind.

### **i) Zustimmung des Rechnungsempfängers**

§ 14 Abs. 1 UStG regelt sowohl in der bisherigen als auch in der neuen Fassung u.a.:

*„Rechnungen sind auf Papier oder vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers elektronisch zu übermitteln.“*

Hieraus ergibt sich eindeutig, dass der Leistungsempfänger der elektronischen Übermittlung zustimmen muss. Wie die Zustimmung zu erfolgen hat, wird aber nicht geregelt. Die Zustimmung kann somit schriftlich, mündlich oder durch schlüssiges Handeln (z.B. durch Bezahlung der elektronischen Rechnung) erteilt werden.

## **13. Lohnsteuerabzug 2012 (ELStAM-Verfahren)**

### **a) Allgemeines**

Im Jahr 2012 sollte das bisherige Abzugsverfahren durch ein vollelektronisches Verfahren ersetzt werden. Die ursprünglich vorgesehene Umsetzung wird auf den 1.1.2013 verschoben. Dadurch gelten nun für das Übergangsjahr 2012 einige Besonderheiten.

Erst ab 1.11.2012 muss der Arbeitgeber mit Wirkung ab 1.1.2013 die für den Lohnsteuerabzug erheblichen Daten (Steuerklasse, Anzahl der Kinder, Freibeträge usw.) aus einer beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) geführten Datenbank abrufen.

Regelungen für das Übergangsjahr 2012 ergeben sich aus dem Einkommensteuergesetz und dem BMF-Schreiben vom 6.12.2011.

#### **b) Meldepflichten des Arbeitnehmers**

Der Arbeitnehmer muss folgende Änderungen der Besteuerungsmerkmale beim Finanzamt anzeigen:

- Änderungen der Steuerklasse, sofern die Eintragungen zu seinen Gunsten abweichen.
- Die Zahl der Kinderfreibeträge weicht im Vergleich zum Jahr 2010 oder 2011 ab.
- Die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Entlastungsbetrages für Alleinerziehende entfallen.

### **14. Aussonderung von Unterlagen**

#### **a) Fristberechnung**

Zu Beginn des Jahres 2012 dürfen wieder umfangreiche Geschäftsunterlagen ausgesondert werden. Maßgeblich für die Berechnung dabei ist, wann, d.h. in welchem Jahr, letztmals ein Beleg erstellt wurde, eine Eintragung vorgenommen wurde bzw. die Abschlussarbeiten durchgeführt wurden. Die rechtlichen Grundlagen hinsichtlich der Aufbewahrungspflichten sind in § 257 HGB (Handelsgesetzbuch), § 147 Abs. 3 AO (Abgabenordnung) und § 41 Abs. 1 EStG (Einkommensteuergesetz) niedergelegt.

Beispiel:

Die letzten abschließenden Buchführungsarbeiten für das Wirtschaftsjahr 2000 wurden im November 2001 durchgeführt. Zu diesem Zeitpunkt wurde auch das Inventarverzeichnis dieses Wirtschaftsjahres berichtigt.

Die Aufbewahrungsfrist für die o.g. Unterlagen beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem letztmalig Eintragungen oder Änderungen vorgenommen wurden. Dies ist das Jahr 2001. Somit beginnt die Frist mit Ablauf des Jahres 2001 und endet mit Ablauf des Jahres 2011.

Die Unterlagen für 2000 dürfen dann erst mit Ablauf des Jahres 2011 ausgesondert werden.

**b) 10-jährige Aufbewahrungspflicht**

Die 10-jährige Aufbewahrungsfrist gilt z.B. für folgende Unterlagen:

- Prima-Nota
- Saldenlisten
- Sachkonten
- Debitoren- und Kreditorenkonten
- Eröffnungsbilanz
- Jahresabschluss und Lagebericht
- Anlagenverzeichnis
- Warenbestandsaufnahmen
- Verträge (Soweit es sich um Dauerverträge handelt, z.B. Mietverträge, die auch für die nachfolgenden Jahre gelten, gilt die Aufbewahrungsfrist der nachfolgenden Jahre)
- Organisationsunterlagen zur Buchführung
- Kassenberichte, Kassenbücher
- Bankauszüge, Darlehensauszüge
- Eingangsrechnungen, falls Verwendung als Buchungsbeleg
- Ausgangsrechnungen, falls Verwendung als Buchungsbeleg
- Buchungsbelege

**c) 6-jährige Aufbewahrungspflicht**

Die 6-jährige Aufbewahrungsfrist gilt z.B. für folgende Unterlagen:

- Schriftverkehr bzgl. des Geschäftsverkehrs
- Lohnkonten sowie die dazugehörigen notwendigen Belege und Bescheinigungen mit entsprechenden Eintragungen.
- Sämtliche sonstige für die Besteuerung bedeutsamen Unterlagen
- E-Mail, soweit sie nicht unter die 10-jährige Aufbewahrungspflicht fallen.

**d) Lieferscheine**

Auch wenn sich die Angaben aus den Rechnungen ergeben, fallen die Lieferscheine unter die Aufbewahrungspflicht. Lieferscheine sind als empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe nach § 147 Abs. 1 Nr. 2 AO aufbewahrungspflichtig.

Dabei gilt für diese empfangenen Handelsbriefe eine 6-jährige Aufbewahrungspflicht. Sollten die Lieferscheine als Buchungsbeleg verwendet werden, gilt für die Lieferscheine die 10-jährige Aufbewahrungsfrist nach § 147 Abs. 1 Nr. 4 AO.

**e) Aufbewahrungspflicht nach dem Umsatzsteuergesetz**

Gemäß § 14b Abs. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) hat der Unternehmer aufzubewahren:

- ein Doppel der Rechnung, die er selbst oder ein Dritter in seinem Namen und für seine Rechnung ausgestellt hat,
- alle Rechnungen, die er erhalten oder die ein Leistungsempfänger oder in dessen Namen und für dessen Rechnung ein Dritter ausgestellt hat.

Die Aufbewahrungsfrist beträgt zehn Jahre und beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt wird. Die Aufbewahrungsfrist läuft jedoch nicht ab, soweit und solange die Unterlagen für Steuern von Bedeutung sind, für welche die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist (§ 147 Abs. 3 Satz 3 AO).

Die Aufbewahrungspflichten gelten auch:

- für Fahrzeuglieferer (§ 2a UStG),
- in den Fällen, in denen der letzte Abnehmer die Steuer nach § 13 a Abs. 1 Nr. 5 UStG schuldet, für den letzten Abnehmer und
- in den Fällen, in denen der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13 b Abs. 2 UStG schuldet, für den Leistungsempfänger (unabhängig davon, ob die Leistung für den unternehmerischen oder nichtunternehmerischen Bereich bezogen wurde).

#### **f) Vernichtungsverbot für bestimmte Unterlagen**

Ein Vernichtungsverbot besteht allerdings für die o.g. Unterlagen, wenn

- eine Außenprüfung bereits begonnen hat und diese Unterlagen für diese Außenprüfung von Bedeutung sind, oder
- ein steuerstrafrechtliches bzw. bußgeldrechtliches Ermittlungsverfahren anhängig ist, oder
- ein Rechtsbehelfsverfahren aufgrund einer Außenprüfung zu erwarten ist, oder
- die Belege für Zeiträume bedeutsam sind, für die eine Steuerfestsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

#### **g) Private Unterlagen**

Private Unterlagen, wie zum Beispiel Belege zu Zins- und Mieteinnahmen, Sonderausgaben, außergewöhnlicher Belastung, Werbungskosten usw. unterliegen regelmäßig keiner Aufbewahrungspflicht. D.h., sobald für das jeweilige Jahr eine endgültige Steuerfestsetzung vorliegt, könnten diese Belege vernichtet werden.

Solange der Fall „offen“ ist (Rechtsmittel oder Vorbehalt der Nachprüfung/Vorläufigkeitsvermerk), sollten die Belege aufbewahrt werden, da im Regelfall die Beweispflicht beim Steuerbürger liegt, wenn es sich um steuermindernde Anträge handelt.

#### **h) Aufbewahrungspflicht bei Lieferungen/Leistungen für den Privatbereich**

Seit dem 1.8.2004 gilt eine Aufbewahrungspflicht für Nicht-Unternehmer. Soweit eine steuerpflichtige Werklieferung oder sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück vorliegt, besteht eine Rechnungsausstellungspflicht auch gegenüber einem Nicht-Unternehmer. Der Nicht-Unternehmer (Leistungsempfänger) hat die Rechnungen, einen Zahlungsbeleg oder andere beweiskräftige Unterlage zwei Jahre aufzubewahren.

Die 2-Jahres-Frist gilt nur, wenn er

1. nicht Unternehmer ist oder
2. Unternehmer ist, aber die Leistung für seinen nichtunternehmerischen Bereich verwendet.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt worden ist.

## **15. Aufbewahrungspflichten nach Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz**

### **a) Aufbewahrungspflichten für bestimmte Steuerpflichtige**

Im Rahmen des Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetzes wurde in der Abgabenordnung ein § 147a AO eingeführt. Dort sind Aufbewahrungsvorschriften für bestimmte Steuerpflichtige mit Überschusseinkünften geregelt.

Die Regelung betrifft Steuerpflichtige, bei denen die Summe der positiven Überschusseinkünfte (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 7 EStG) mehr als 500 000 € im Kalenderjahr beträgt. Eine Saldierung mit negativen Einkünften findet nicht statt.

Die Verpflichtung zur Aufbewahrung der Unterlagen für die Überschusseinkünfte beginnt nach Ablauf des Jahres, in dem erstmals die Grenze von 500.000 € überschritten wird. Einer besonderen Aufforderung durch das Finanzamt bedarf es nicht.

Nach der Steuerhinterziehungsbekämpfungsverordnung gelten die Neuregelungen erstmals für Besteuerungszeiträume, die nach dem 31.12.2009 beginnen.

Bei Anwendung des § 147a Satz 3 der Abgabenordnung im Besteuerungszeitraum 2010 sind die Einkünfte des Besteuerungszeitraums 2009 maßgebend.

Dies bedeutet, dass bei Überschreiten der Grenze von 500.000 € im Jahre 2009 bereits ab 2010 die Aufbewahrungspflicht greift.

### **b) Welche Unterlagen sind aufzubewahren?**

Im Gesetzestext des § 147a AO heißt es lediglich, dass „die Aufzeichnungen und Unterlagen über die den Überschusseinkünften zu Grunde liegenden Einnahmen und Werbungskosten sechs Jahre aufzubewahren“ sind.

## **16. Steuersätze 2008 - 2012**

Das Einkommensteuergesetz sieht folgende Werte vor:

	<u>2008</u>	<u>2009</u>	<u>2010-2012</u>
Grundfreibetrag	7.664 €	7.834 €	8.004 €
Eingangssteuersatz	15,0 %	14,0 %	14,0 %
Spitzensteuersatz	45,0 %	45,0 %	45,0 %
Beginn des Steuersatzes von 42 %			
Grundtabelle bei	52.152 €	52.552 €	52.882 €
Splittingtabelle bei	104.304 €	105.104 €	105.764 €
Beginn des Steuersatzes von 45 %			

Diese Mandanteninformation ist ein kostenloser Service für Mandanten und Interessierte. Für Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben wird keinerlei Haftung übernommen. Diese Informationen ersetzen keine individuelle Beratung

Grundtabelle bei 250.001 € 250.401 € 250.731 €  
Splittingtabelle bei 500.002 € 500.802 € 501.461 €

Für weitergehende Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung. Bitte vereinbaren Sie ggf. einen Termin.

### In eigener Sache

Wir bilden wieder aus: Ab September 2011 hat Frau Vanessa Dörfler eine Ausbildung zur Steuerfachangestellten bei uns begonnen.

Schon seit Juli verstärkt Frau Carola Alramseder als Sekretärin unser Büroteam.

Sollten Sie die Damen noch nicht persönlich kennen, können Sie sich auch auf unserer Homepage: <http://www.eurosave2win.de/> ein Bild machen.

Ausdrücklich hinweisen möchten wir darauf, dass wir im Innenhof (Durchfahrt durch den Torbogen Fasanenweg 3) für unsere Kunden zwei Parkplätze angemietet haben.

Bleibt uns nur noch Ihnen und Ihren Familien ein gutes Jahr 2012 zu wünschen, vor allem aber Gesundheit, Erfolg und Glück.

Ihr EUROSAVE-Team